

Rückwirkende Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Plau am See für das Gebiet „Heidenholz“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Aufgrund eines Formfehlers bei der Ausfertigung und der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird die Bekanntmachung wiederholt.

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See hat in ihrer Sitzung am 22.09.2004, Beschluss-Nr. S/02-02/04, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Heidenholz“ für die Bereiche – Kantor-Ehrich Straße von der Quetziner Straße bis zum Flurstück 55, Flur 5; Heidenholzweg; Wiesenweg vom Flurstück 235/13, Flur 6 bis zum Flurstück 91/4, Flur 5; Quetziner Straße Flurstück 305/27, 305/25, 305/23 und 311, von Flurstück 339/28 der Flur 6 bis Flurstück 24/1 der Flur 5 bestehend aus der Planzeichnung, dem Text-Teil B und der Begründung nach § 10 des BauGB beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Heidenholz“ der Stadt Plau am See wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.12.2004 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann die beschlossene Satzung über den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Stadt Plau am See, Bau- und Planungsamt, Markt 2 in 19395 Plau am See, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Plau am See unter <http://www.stadt-plau-am-see.de> und dem Button „Baurecht“ sowie über das Internetportal des Landes M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive_Karte möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich wer-

den, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der

Stadt Plau am See geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Plau am See, 11.11.2022

Gez. Hoffmeister
Bürgermeister

Planzeichnung

